Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung über die erste Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungsunterkünften der Gemeinde Bad Bellingen vom 11.09.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 20. April 2026 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringungsunterkünften der Gemeinde Bad Bellingen wird wie folgt geändert:

Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 273,29 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Bad Bellingen, 21.04.2026

GEMEINDE 1 BAD BELLINGEN

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Bellingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.